

Geschäftsordnung für Landesparteitage

§ 1 Eröffnung

Der Landesparteitag wird durch ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet. Es leitet die Versammlung bis zur Wahl des Präsidiums.

§ 2 Sitzungsablauf

1. Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Mandatsprüfungskommission
4. Wahl der Protokollgruppe
5. Wahl des Präsidiums
6. Bestätigung der Antragskommission
7. Bestätigung der Geschäftsordnung
8. Wahl der Wahlkommission
9. Bestätigung der Wahlordnung (optional, falls Wahlen stattfinden)
10. Beschluss über die Tagesordnung
11. Beschluss über die Zulassung von bereits vorliegenden Dringlichkeitsanträgen
12. Behandlung der Tagesordnungspunkte
13. Schließen der Sitzung

§ 3 Präsidium

(1) Der Landesvorstand schlägt dem Landesparteitag ein paritätisch (vgl. Frauenstatut) und möglichst vielfältig (vgl. Vielfaltsstatut) besetztes Präsidium vor.

(2) Das Präsidium wird von der Versammlung gewählt und leitet die Versammlung. Bei Wahlen zu Landeslisten und Wahlvorschlägen für staatliche Wahlen wird zusätzlich eine Versammlungsleitung gewählt.

(3) Das Präsidium führt die Redeliste nach der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

(4) Die Redeliste wird mit der Antragseinbringung eröffnet. Die Redeliste wird quotiert geführt. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Die Regelungen des Bundesfrauenstatuts bleiben davon unberührt.

(5) Die Debattendauer und die Dauer der Redebeiträge können im Voraus zeitlich begrenzt werden. Die Redebeiträge in den Debatten sollen i.d.R. auf drei Minuten begrenzt sein. Eine Verlängerung der Rededauer kann auf Antrag durch den Parteitag beschlossen werden.

§ 4 Kommissionen

4.1 Mandatsprüfungskommission

- (1) Die Mandatsprüfungskommission wird vom Landesvorstand berufen und muss von der Versammlung bestätigt werden.
- (2) Die Kommission entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte*r zum Landesparteitag.
- (3) Die Mandatsprüfungskommission prüft die Beschlussfähigkeit der Versammlung und gibt diese bekannt.
- (4) Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission dürfen keine Delegierten des Landesparteitages sein.

4.2 Antragskommission

Die Antragskommission wird für zwei Jahre gewählt. Der Landesvorstand schlägt dem Parteitag eine Besetzung vor. Weitere Bewerbungen sind möglich. Der Landesparteitag bestätigt die Antragskommission.

4.3 Wahlkommission

- (1) Die Zusammensetzung der Wahlkommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.
- (2) Die Wahlkommission zählt bei Wahlen und schriftlichen Abstimmungen die Stimmen aus, prüft die Rechtsgültigkeit der jeweiligen Abstimmung und gibt die Ergebnisse der schriftlichen Abstimmungen und Wahlen bekannt.

4.4 Protokollgruppe

- (1) Die Protokollgruppe wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.
- (2) Sie führt ein Beschlussprotokoll des Landesparteitages. Das Protokoll wird allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zugesandt. Wenn 14 Tage nach Zusendung keine Änderungen in der Landesgeschäftsstelle eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Änderungsvorschlägen entscheidet der Landesvorstand abschließend.

§ 5 Anträge

5.1 Allgemein

- (1) Alle Anträge, Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie Wahlvorschläge müssen in Textform oder elektronisch bei der Antragskommission eingereicht werden.

(2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, die Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

(3) Anträge und Änderungsanträge enthalten Name und Kreisverband des*der Antragsteller*in, den Wortlaut des Antrages und ggf. die Angabe des Antrags, auf den sich ein Änderungsantrag bezieht.

(4) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Landesparteitags in der Landesgeschäftsstelle bzw. bei der Antragskommission in Textform oder elektronisch vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am zehnten Tag vor dem Beginn des Landesparteitags an die gemeldeten Delegierten und Kreisverbände versandt werden. Der Entwurf eines Wahlprogramms muss vier Wochen vor dem Parteitag in der Landesgeschäftsstelle vorliegen und spätestens 21 Kalendertage vor dem Landesparteitag den Kreisverbänden und Delegierten zugegangen sein.

(5) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

5.2 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge beziehen sich auf bereits vorliegende Anträge. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich.

(2) Während der Sitzung gestellte Änderungsanträge bedürfen entweder eines Beschlusses des Landesvorstandes oder der Unterstützung von mindestens fünf Delegierten.

(3) Bloße redaktionelle Hinweise (Rechtschreibung, Nummerierungsfehler etc.) sind keine Änderungsanträge. Der Landesvorstand wird ermächtigt, diese nach bestem Wissen und Gewissen einzuarbeiten.

5.3 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge sind alle Anträge, die nach dem Antragsschluss eingehen. Sie sind zulässig, wenn sie auf Beschluss des Landesvorstandes oder eines Kreisverbandes zustande gekommen sind oder von fünf Delegierten unterstützt werden. Sie können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen, die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren und dürfen sich nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

(2) Das Präsidium darf Dringlichkeitsanträge, soweit es der Sachzusammenhang erfordert und erlaubt, bis an das Ende des Sitzungstages zurückstellen.

5.4 Geschäftsordnungsanträge

(1) Während der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt können von anwesenden Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt jederzeit Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Die Stellung des Antrags samt Begründung durch den*die Antragsteller*in gilt als Pro-Rede. Es besteht die Möglichkeit zu einer Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge wird ohne weitere Aussprache sofort entschieden.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind:

- Antrag auf Rederecht für Gäste zu einem Tagesordnungspunkt
- Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
- Schließung der Redeliste
- Ende der Debatte
- Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- Antrag auf Unterbrechung (Auszeit)
- Antrag auf Überweisung an ein Organ, ein Gremium oder eine Arbeitsgruppe des Landesverbands
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit während der Sitzung
- Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes (Zweidrittelmehrheit erforderlich)
- Antrag auf Erweiterung der quotierten Redeliste um eine bestimmte Anzahl.

5.5 Abstimmungen

(1) Abgestimmt wird, nachdem die Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beendet ist.

(2) Der inhaltlich am weitesten gehende Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen. Die Festlegung des inhaltlich weitestgehenden Antrags erfolgt durch das Präsidium.

(3) Nach Abstimmung der Änderungsanträge findet eine Schlussabstimmung statt.

(4) Abgestimmt wird mit der Stimmkarte der Delegierten oder in elektronischer Form. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, wird eine Abstimmung wiederholt, um das genaue Stimmenergebnis festzustellen. Auf Vorschlag des Präsidiums oder durch Beschluss der Mehrheit der Delegierten muss eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

(5) Sofern nicht durch Satzung anders bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten (einfache Mehrheit) erhält. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Anträge können von dem*der Antragsteller*in vor der Abstimmung zurückgezogen werden. Modifikationen von Anträgen durch Antragsteller*innen gelten nicht als neuer Antrag.

(7) Jede*r Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie sie*er abgestimmt hat.

(8) Namentliche Abstimmungen sind nicht vorgesehen.

§ 6 Wahlen

Der Parteitag beschließt eine Wahlordnung. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.

§ 7 Rederecht

(1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt und der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt haben auf dem Landesparteitag Rederecht. Gleiches gilt für die Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europäischen Parlament und im Bundestag sowie für die hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter*innen der Partei.

(2) Gäst*innen des Landesparteitages kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

§ 8 Hausrecht

Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hausverwaltung das Hausrecht aus.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.

Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.